Defekte/beschädigte Zellen/Batterien

Kritische Batterien, d.h. **schwer beschädigte oder defekte Batterien gemäß SV 376, P 911, LP 906,**

neigen zu:

- einer schnellen Zerlegung,
- einer gefährlichen Reaktion,
- Flammenbildung,
- einer gefährlichen Wärmeentwicklung und
- einem gefährlichen Austausch von giftigen, ätzenden oder entzündbaren Gasen oder Dämpfen

Anforderungen an die Verpackung

- UN-geprüfte Verpackung VG I (zugelassen für Lithiumbatterien)
- behördlich festgelegte zusätzliche Prüfung der Verpackung erforderlich (ggf. Vorlage eines Überprüfungsberichts)
- Temperatur der äußeren Oberfläche ≤ 100 °C (kurzzeitig ≤ 200 °C)
- keine Flammbildung außerhalb des Versandstücks
- kein Austreten von Splittern außerhalb des Versandstücks
- bauliche Unversehrtheit muss gewährleistet sein
- Verpackungen müssen ggf. über Luftzirkulation, Filtersystem etc. verfügen
- Wird Trockeneis oder flüssiger Stickstoff als Kühlmittel verwendet, gelten die Vorschriften (z.B. Kennzeichnung) nach 5.5.3 ADR. Unversehrtheit der Innen- sowie Außenverpackungen muss gewährleistet sein.
- Schutz gegen Kurzschluss

Eintrag im Beförderungspapier / Anforderungen an die Kennzeichnung

→ nächste Seite: **Unkritische Batterien**